

Abschrift

Aktenzeichen:

7 WF 474/21

4 F 2/21 AG Altenkirchen



Oberlandesgericht Koblenz

Beschluss

In der Familiensache

[REDACTED]
- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

[REDACTED] geboren am [REDACTED] 2014, vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Beschwerde Kosten

hat der 7. Zivilsenat - 4. Senat für Familiensachen - des Oberlandesgerichts Koblenz durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Janoschek als Einzelrichter am 29.07.2021 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Altenkirchen vom 10. Juni 2021, 4 F 2/21, abgeändert. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.356,90 € festgesetzt.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Verfahrenskostenhilfe bewilligt, soweit er auf Zahlung von Verfahrenskosten in Höhe von mehr als 1.178,45 € in Anspruch genommen wird. Insoweit wird ihm Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet. Der darüber hinausgehende Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Beim Antragsteller handelt es sich um den Vater des am [REDACTED] geborenen Antragsgegners. Der Antragsteller hatte sich mit notarieller Urkunde des Notars [REDACTED] vom [REDACTED] verpflichtet, dem Antragsgegner monatlichen Unterhalt in Höhe von 115 % des Mindestbedarfes abzüglich des hälftigen Kindergeldes zu zahlen.

Gegen die Vollstreckung aus dieser Urkunde wandte sich der Antragsteller mit seiner Vollstreckungsgegenklage vom 4. Januar 2021, für die er zugleich die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beantragte. Nach Abschluss des Verfahrenskostenhilfebeschwerdeverfahrens durch Verfahrenskostenhilfe teilweise bewilligenden Beschluss des Senats vom 5. Februar 2021 und Beiordnung von Rechtsanwalt [REDACTED] durch Beschluss des Senats vom 23. Februar 2021 passte der Antragsteller seine Anträge in der Antragsschrift vom 5. März 2021 den genannten Senatsentscheidungen an. Die Antragsschrift stellte das Amtsgericht Altenkirchen dem bis zu diesem Zeitpunkt an dem Verfahren nicht beteiligten Antragsgegner mit Verfügung vom 17. März 2021 am 18. März 2021 zu. Die geltend gemachten Ansprüche erkannte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 30. März 2021 an, worauf der Antragsteller den Erlass eines Anerkenntnisbeschlusses und weiter beantragte, dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Darauffin hat das Amtsgericht am 10. Juni 2021 einen Anerkenntnisbeschluss erlassen, wobei es die Verfahrenskosten dem Antragsteller auferlegt hat.

Gegen diese Entscheidung wendet sich der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde vom 24. Juni 2021. Er macht geltend, die Kosten des Verfahrens seien dem Antragsgegner aufzuerlegen, weil von einem sofortigen Anerkenntnis nicht ausgegangen werden könne. Zu prüfen sei nämlich auch, ob der Antragsgegner durch sein Verhalten Anlass gegeben habe, das Verfahren

einzuweisen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Titelgläubiger zu erkennen gegeben habe, dass er vollstrecken werde. Die Ankündigung - wie hier - unberechtigter Vollstreckungsmaßnahmen gelte dabei stets als Veranlassung. Im zu entscheidenden Fall sei die Vollstreckung für die Monate November und Dezember 2020 trotz des Bezugs von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und der damit auf der Hand liegenden teilweisen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung in voller Höhe von 386 € erfolgt, obwohl in den genannten Monaten die Zwangsvollstreckung nur in Höhe von 166 € zulässig gewesen sei. Außerdem könne von einem sofortigen Anerkenntnis keine Rede sein, weil zur Abgabe einer entsprechenden Erklärung bereits im Verfahrenskostenhilfeverfahren hinreichend Gelegenheit bestanden hätte.

II.

Die isolierte sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen die Kostenentscheidung des Amtsgerichts in dem Anerkenntnisbeschluss vom 10. Juni 2021 ist nach §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 99 Abs. 2, 567 ff. ZPO zulässig. Bei der angefochtenen Entscheidung handelt es sich um eine Endentscheidung über die Kosten im Sinne der genannten Vorschriften. Der Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 ZPO ist ausgehend von einem Verfahrenswert in Höhe von 4.831,00 € und sich daraus errechnenden Kosten des Verfahrens von 2.356,90 € erreicht.

Die danach zulässige sofortige Beschwerde erzielt in der Sache selbst einen Teilerfolg und führt zur Kostenaufhebung.

30

Bei der angefochtenen Entscheidung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Amtsgerichts nach § 243 Satz 1 FamFG, wobei nach § 243 Satz 2 Nr. 4 FamFG insbesondere ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des § 93 ZPO zu berücksichtigen ist.

Dabei beschränkt sich die Überprüfung des Beschwerdegerichts auf die Frage, ob das erstinstanzliche Gericht von dem ihm eingeräumten Ermessen fehlerfrei Gebrauch gemacht hat. Denn der Sinn der Ermessensgewährung würde verfehlt, wenn das Beschwerdegericht berechtigt und verpflichtet wäre, ein vom Erstgericht fehlerfrei ausgeübtes Ermessen durch eine eigene Ermessensentscheidung zu ersetzen. Das von dem erstinstanzlichen Gericht ausgeübte Ermessen ist daher nur auf Ermessensfehler in Form des Ermessens Fehlgebrauchs bzw. - nichtgebrauchs oder der Ermessensüberschreitung zu überprüfen, also darauf, ob das erstinstanzliche Gericht von dem ihm eingeräumten Ermessen einen ungesetzlichen Gebrauch gemacht hat (vgl. Bumiller/Haders/Schwamb, FamFG, 12. Aufl., § 243 Rdnr. 3 m.w.N.). Das kann namentlich dann

der Fall sein, wenn es für die Ermessensentscheidung maßgebliche Tatsachen nicht ermittelt oder sonst unberücksichtigt gelassen hat (vgl. BGH FamRZ 2017, 816 ff.).

Das ihm danach zustehende Ermessen hat das Amtsgericht hier nicht fehlerfrei ausgeübt. Gemäß § 243 Satz 1 FamFG entscheidet das Gericht in Unterhaltssachen abweichend von den entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung nach billigem Ermessen über die Verteilung der Kosten des Verfahrens auf die Beteiligten. Dabei sind nach Satz 2 der Vorschrift insbesondere das Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen einschließlich der Dauer der Unterhaltsverpflichtung (Nr. 1), das Befolgen einer Aufforderung u.a. zur Auskunftserteilung vor Beginn des Verfahrens (Nr. 2), der Umstand, dass ein Beteiligter seiner gerichtlichen Auskunftspflicht gemäß § 235 Abs. 1 FamFG nicht hinreichend nachgekommen ist (Nr. 3) sowie ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO (Nr. 4), zu berücksichtigen. Durch das Wort insbesondere wird klargestellt, dass die in Nr. 1 bis 4 aufgezählten Gesichtspunkte nicht abschließend sind. Insgesamt soll die Kostenentscheidung in Unterhaltssachen flexibel und wenig formal gehandhabt werden können, um insbesondere dem Dauercharakter der Verpflichtung Rechnung tragen zu können (BGH FamRZ 2017, 816 ff.; 2011, 1933). Auch wenn der Tatrichter grundsätzlich in der Bewertung frei ist, welche Gewichtung er den einzelnen Kriterien beimessen will und wie er damit letztlich die Kostenquote ermittelt, enthebt ihn das nicht seiner Verpflichtung, eine umfassende Ermessensprüfung anhand aller kostenrechtlich relevanter Umstände durchzuführen (vgl. BGH, aaO).

Den sich damit ergebenden Anforderungen wird die angefochtene Kostenentscheidung nicht gerecht. Das Amtsgericht hat in seiner Entscheidung maßgeblich darauf abgestellt, dass der am Verfahrenskostenhilfefeherfahren nicht beteiligte Antragsgegner den zuletzt geltend gemachten Anspruch sofort anerkannt hat. Dabei hat es allerdings außer Acht gelassen, dass der bereits zu diesem Zeitpunkt im Gegensatz zum Antragsteller anwaltlich vertretene Antragsgegner diesen nach Einstellung der Unterhaltszahlung im Oktober 2020 trotz des mit der Inanspruchnahme von Unterhaltsvorschussleistungen von November 2020 an verbundenen Anspruchsübergangs auf die Unterhaltsvorschusskasse auf Zahlung des vollen Unterhalts in Höhe von 368 € für die Monate November und Dezember 2020 sowie 409,50 € monatlich für die Folgezeit in Anspruch genommen hat, obwohl er im November und Dezember 2020 nur noch jeweils 166 € und von Januar 2021 an nur noch 177,50 € von dem Antragsteller zu beanspruchen hatte. Da die in Höhe der Differenz der genannten Beträge (220 € bzw. 232 €) betriebene Zwangsvollstreckung damit von vornherein unzulässig war, hat der Antragsgegner dem Antragsteller insoweit Veranlassung zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage gegeben. Die Voraussetzungen des § 93 ZPO liegen damit nicht vor.

In Anbetracht von Höhe und Dauer der dessen ungeachtet weiter bestehenden Unterhaltspflicht, der sich der Antragsteller durch seine Zahlungseinstellung von Oktober 2020 an insgesamt entzogen hat, und der Tatsache, dass nicht ersichtlich ist, dass er den Antragsgegner außergerichtlich zur Herabsetzung des Unterhalts aufgefordert hat, entspricht es dabei billigem Ermessen im Sinne des § 243 Satz 1 FamFG, die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 243 FamFG.

Der Festsetzung des Verfahrenswerts für die Beschwerdeinstanz liegen §§ 37 Abs. 3, 40 Abs. 1 FamGKG zugrunde. Dabei hat der Senat als Streitwert der Vollstreckungsgegenklage einen Betrag in Höhe von 4.831,00 € angenommen (2 x 368,00 € + 10 x 409,50 € (§ 51 Abs. 1 FamGKG)) und aus diesem die Verfahrenskosten berechnet.

Dr. Janoschek
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 29.07.2021.

Walther, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle